

Die Anträge zum Steuerkompromiß. Kauf- und Lieferungsgeſchäfte.

N Berlin, 20. Mai. (Priv.-Tel.)

Artikel I.

1. Die §§ 76 bis 88 und die Tarifnummer 10 des Reichsstempelgeſetzes von 1913 werden aufgehoben. Für die bei dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes in den Händen der Steuerpflichtigen vorhandenen ungebrauchten geſtampelten Scheckvordrucke und Scheckſtempelmarken wird nach näherer Beſtimmung dem Bundesrat Erſatz des Steuerwertes gewährt.

2. Im § 111 Abſatz 2 des Reichsstempelgeſetzes wird die Zahl 81 geſtrichen.

3. § 116 Abſatz 2 Satz 2 und § 117 Abſatz 2 des Reichsstempelgeſetzes werden geſtrichen.

Artikel 3.

Im Tarif zum Reichsstempelgeſetz werden hinter Nr. 9 folgende Vorſchriften eingeſtellt:

Nr. 10, Kauf- und Lieferungsgeſchäfte, Lieferungen von Waren, Steuerſatz 1 pro Mille des Betrages der Lieferung in Abſtufungen von 10 Pf. für je angefangene 100 Mark. Bei Lieferungen an Zahlungsſtatt iſt die Abgabe von dem Werte, zu dem die Gegenſtände an Zahlungsſtatt angenommen werden, beim Tausch von dem Werte der Gegenleiſtung nach der in Abſatz 1 vorgeschriebenen Abſtufung zu berechnen. Ausländiſche Werte ſind nach den Vorſchriften über die Erhebung des Wechſelſtempels umzurechnen.

Zuſätze: 1. Bei Tauschgeſchäften gilt jede der beiden Leiſtungen als Lieferung;

2. Als Warenlieferung gilt die entgeltliche Veräußerung beweglicher Sachen auch dann, wenn ſie ohne vorherige Beſtellung oder außerhalb eines Gewerbebetriebes erfolgt. Als Warenlieferung gilt auch die Lieferung von Gas, elektriſcher Kraft und Leitungswasser. Als Waren gelten nicht Forderungen, Urheber und ähnliche Rechte, Wertpapiere, Wechſel, Schecks, Banknoten, Papiergeld, Geldſorten und amtliche Wertzeichen und auch nicht Grundſtücke und den Grundſtücken gleichgeſtellte Rechte.

3. Warenlieferungen ſtehen Lieferungen aus Werkverträgen gleich, wenn der Unternehmer das Werk aus von ihm zu beſchaffenden Stoffen herzuſtellen verpflichtet iſt und es ſich hierbei nicht bloß um Zutaten oder Nebenſachen handelt.

4. Werden mehrere Kauf- oder Anſchaffungsgeſchäfte über Waren gleicher Art in der Weiſe abgewickelt, daß nur eines dieſer Geſchäfte durch Einklieferung der Waren in Natur an den Empfangsberechtigten erfüllt wird, ſo iſt die Abgabe nur von dieſem Geſchäft zu entrichten. Die Uebergabe von Konnoſſementen im Seeverkehr, von Ladefcheinen oder von durch Indoſſamente übertragbare Ladefcheine an diejenigen, die durch die Urkunde zur Empfangnahme der darauf bezeichneten Waren legitimiert werden, gilt nicht als Lieferung der Waren, wenn die Urkunde gleichzeitig mit einem Wechſel, einem Scheck oder einer die Stelle des Schecks vertretenden Quittung lediglich zur Sicherſtellung der Zahlung übergeben wird. Befreit ſind 1. Lieferungen von Gold in Barren, 2. Lieferungen von Waren, die aus dem Zollausland oder aus dem gebundenen Verkehr des deutſchen Zollinlands geliefert worden ſind.

Artikel III.

Hinter § 75 des Reichsstempelgeſetzes werden folgende Vorſchriften eingeſtellt:

§ 76. Bei Lieferungen im Betrieb eines ſtehenden Gewerbes iſt die in Tarif-Nr. 10 angeordnete Abgabe ohne Rückſicht auf die Ausſtellung einer Quittung zu entrichten, ſofern für die Ausübung des Gewerbes im Inland eine Niederlaſung beſteht und die Lieferungen im Betrieb dieſer Niederlaſung erfolgt ſind. Das gleiche gilt für Lieferungen in einem Betrieb im Umherziehen und im Wandergewerbebetrieb, wenn der Gewerbetreibende im Inland wohnt und die Ware im Inland abgeſetzt iſt. Als Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forſtwirtschaft, der Viehzucht, der Fiſcherei und des Gartenbaus ſowie der Bergbaubetriebe. Die Gewerbmäßigkeit einer Unternehmung wird nicht dadurch ausgeſchloſſen, daß ſie von einer öffentlichen Körperſchaft oder daß ſie von einem Verein, einer Geſellſchaft oder Genoſſenſchaft, die nur an die eigenen Mitglieder liefert, betrieben wird.

Die Abgabe iſt vom Betriebsinhaber am Schluſſe eines jeden Kalenderjahres, und wenn der Betrieb nicht bis zum Jahresſchluß beſtanden hat, bei Beendigung des Betriebes vom Geſamtbetrage der Lieferungen zu entrichten, die in dieſem Jahre bewirkt worden ſind. Beläuft ſich der Geſamtbetrag der Lieferungen auf nicht mehr als 3000 Mark, ſo wird eine Abgabe nicht erhoben. Ein Steuerpflichtiger Geſamtbetrag iſt für die Steuerberechtigung auf volle 1000 Mark abzurunden.

§ 77.

Der Betriebsinhaber hat binnen 30 Tagen nach Ablauf des Steuerzeitraumes (§ 76, Abſ. 3) den Geſamtbetrag der in dieſem Zeitraum fallenden Steuerpflichtigen Lieferungen der Steuerſtelle auf vom Bundesrat vorgeschriebenen Vordrucken anzumelden und die Abgabe gleichzeitig einzuzahlen. Nach näheren Beſtimmungen des Bundesrates kann die Friſt von 30 Tagen auf einmal verlängert werden. Der Bundesrat kann vorſchreiben, daß die Abgabe durch Verwendung von Stempelzeichen zu den einzureichenden Anmeldungen zu entrichten iſt.

§ 78.

Iſt der Betriebsinhaber nicht imſtande, den tatsächlichen Geſamtbetrag anzumelden, weil für ſeinen Betrieb eine geregelte Buchführung nicht ſtattfindet, ſo hat er in der Anmeldung den von ihm geſchätzten Geſamtbetrag der Lieferungen anzugeben, und danach die Steuer zu entrichten. Der Steuerpflichtige iſt zur Auskunft über die für die Schätzung erheblichen tatsächlichen Verhältnisse verpflichtet.

§ 79.

Ueber Lieferungen von Waren, die nicht immerhalb eines Gewerbebetriebes (§ 76) erfolgen, iſt eine nach dieſer Tagesnummer zu verſteuernde Quittung im Inlande auszuſtellen. Lieferungen von nicht mehr als 50 Mark ſind von dieſer Verpflichtung befreit. Zur Ausſtellung der Quittung und zur Entrichtung der Abgabe iſt der Veräußerer verpflichtet.

§ 80.

Wer den §§ 76, 77, 78, Abſatz 1 und 79 zuwiderhandelt, oder über die Lieferungen wiſſentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldſtrafe verurteilt, die dem zwanzigfachen Betrag der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht feſtgeſtellt werden, ſo tritt Geldſtrafe von 150.— bis 3000 Mark ein.

Wie verlautet, handelt es ſich bei dieſem Antrag zur Quittungssteuer einſtweilen nur um einen vorläufigen Entwurf, über den noch verhandelt wird.